



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Volksschulhäuser in den verschiedenen Ländern

Volksschulhäuser in Schweden, Norwegen, Dänemark und Finnland

Hintraeger, Karl

Darmstadt, 1895

III) Ueber das Verhältniss der Schule zu den Kindern

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78203](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78203)

145. Gesundheitslehre. 27) Gesundheitslehre ist als obligatorischer Gegenstand bei der Prüfung der Volksschullehrer und -Lehrerinnen einzuführen.
146. Druck in Schulbüchern. 28) Alle Bücher, welche in Hinkunft zum Schulgebrauch autorisirt werden, sollen mit gutem schwarzem Druck auf weißem oder leicht gelblichem Papier versehen sein. Das Papier soll glatt, nicht glänzend und so dick sein, daß die gedruckten Buchstaben nicht auf der entgegengesetzten Seite durchscheinen.
- 29) Die zum Drucke verwendeten Typen sollen scharf, deutlich und nicht abgenutzt sein. Die Höhe kleiner Buchstaben, z. B. des kleinen »n«, soll mindestens 1,5 mm sein; die Breite dieses Buchstabens soll gleich der Höhe sein. Der Satz soll nicht gedrängt und der Abstand zwischen zwei Linien 2 mm betragen. Der Durchschuß hat $\frac{1}{4}$ Petit zu betragen.
- Es können aber auch Buchstaben von etwas geringerer Breite (*Bourgeois*) benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Linien 3 mm und der Durchschuß $\frac{1}{2}$ Petit beträgt. Für Anmerkungen und Fußnoten unter dem Text kann ein kleinerer Druck angewendet werden, aber nicht kleiner, als jener, bei welchem das kleine »n« 1,25 mm Höhe hat (*Petit*). Die letztere Bestimmung gilt auch für Wörterbücher.
- Die Länge der Linien soll 100 mm in der Regel nicht übersteigen. Der Druck mit Lateintypen (*Antiqua*) ist vorzuziehen.
147. Landkarten. 30) Landkarten sollen so ausgeführt sein, daß sie ein klares anschauliches Bild geben und sollen nicht von zu dunkler Farbe sein. Die Zeichnungen für Berge, Seen etc. sollen deutlich sein, ohne das Lesen der Namen zu erschweren; die Bezeichnungen sollen mit Buchstaben von wenigstens 1 mm Höhe (*Nonpareille*) gedruckt sein.
148. Ferien. 31) Für Volks- und Bürger Schulen werden die Ferien in Uebereinstimmung mit den jetzt geltenden Bestimmungen angeordnet (Ministerialerlass vom 18. Februar 1860).
- 32) Die Sommerferien sollen für die höheren Mädchenschulen wenigstens 6 Wochen, für alle anderen Schulen (Volks- und Bürger Schulen, für welche die Vorschriften unter 31 gelten, ausgenommen) wenigstens 5 Wochen betragen. Dieselben sollen in die Zeit von Mitte Juni bis Ende August verlegt werden. Unter den anderen Ferien sollen die Weihnachts- und Osterferien zusammen eine Dauer von wenigstens 20 Tagen und die Pfingstferien eine solche von 6 bis 7 Tagen haben; überdies sollen im October kleinere Ferien von 3 Tagen und in jedem Monate, wenn in denselben keine Feiertage fallen, ein ganzer Tag frei gegeben werden.
- 33) Wenn die Temperatur im Sommer auf 20 Grad R. (= 25 Grad C.) steigt, kann der Schulleiter die tägliche Unterrichtszeit abkürzen.
149. Ferienarbeit. 34) In den Ferien sollen den Kindern keine Arbeiten aufgegeben werden, mit Ausnahme der gewöhnlichen Lektion für den ersten Tag nach den Ferien.
150. Hausarbeiten. 35) Einmal jährlich (im November) soll jede Latein- und Realschule, so wie jede höhere Mädchenschule vom Elternhaus Aufschluß einholen über die Zeit, welche jedes Schulkind auf die Hausarbeit für die Schule verwendet, ob es Privatunterricht und in welchem Fach erhält, so wie welche Zeit täglich hierauf verwendet wird.
151. Zusammenwirken von Schule und Haus. 36) Wenn es sich in Folge dieser Aufklärungen oder anderwärts ergibt, daß der Schüler mehr Zeit für diese häuslichen Arbeiten verwendet, als für gut befunden wird, so soll die Schule diese Verhältnisse dadurch bessern, daß sie sich mit dem Elternhause in Verbindung setzt. Die Schule soll außerdem das Urtheil der Eltern oder Vormünder darüber einholen, ob die den Kindern auferlegte Arbeit im Verhältniß zu ihrem Alter und Kräften nicht zu groß ist.

III) Ueber das Verhältniß der Schule zu den Kindern.

152. Schulalter und Aufnahme der Kinder. 37) Vor dem vollendeten 6. Jahre soll ein Kind nur ausnahmsweise in die Schule aufgenommen werden.
- 38) Bei der Aufnahme jedes Schulkindes erhalten die Eltern einen Abdruck der unter 22 und 46 bis 50 enthaltenen Bestimmungen. Blanquette zu den unter 5, 38 und 50 erwähnten Zeugnissen und Mittheilungen werden von den Schuldirectionen und vom Ministerium ausgegeben und müssen jederzeit in der Schule vorrätzig sein.
153. Ueberkleider und Fußbekleidung. 39) In Schulhäusern, in denen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unterrichtet wird, sollen die Ueberkleider der Schulkinder nicht in den Classenzimmern aufgehängt werden. Wo die Kinder Holzschuhe tragen, soll jedes Kind ein Paar

Wechselfchuhe auf dem Schulgange oder im Vorraum anziehen, bevor es das Classenzimmer betritt.

40) Während des Unterrichtes haben die Lehrkräfte darauf zu achten, daß die Kinder eine freie natürliche Haltung einnehmen und in der Regel mit dem Rücken gegen die Lehne gestützt sind. Besonders ist zu beachten, daß die Schüler beim Zeichnen, Schreiben und Rechnen und die Mädchen bei der Handarbeit sich nicht mehr als nöthig über die Arbeit beugen. Die Hände der Kinder sollen vom Lehrertische aus stets sichtbar sein.

154.
Haltung und
Reinlichkeit
der Schüler.

41) Lehrer und Lehrerinnen haben darauf zu achten, daß die Kinder rein und anständig gekleidet zur Schule kommen.

42) Es erscheint wünschenswerth, daß in den Schulen, besonders in Kopenhagen und in den Städten, den Kindern die Möglichkeit geboten werde, Milch, leichte Bierforten und andere nicht hitzige Getränke zu erhalten. Die Schule hat sich zu überzeugen, daß die Nahrungsmittel, welche in der Schule erhältlich sind, unverdorben seien. Der Verkauf von Kuchen, Zuckerwerk u. dergl. in der Schule ist verboten.

155.
Nahrungsmittel-
verkauf
in Schulen.

43) Die Kinder sollen die natürlichen Bedürfnisse in der Regel in den Pausen befriedigen. Wenn ein Kind während der Unterrichtsstunde bittet, zur Verrichtung der Nothdurft die Classe verlassen zu dürfen, so soll es demselben nicht verwehrt sein; jedoch soll nie mehr als ein Kind auf einmal die Classe verlassen. Die gleichzeitige Benutzung eines Abortes durch 2 Kinder ist verboten.

156.
Natürliche
Bedürfnisse.

44) Körperstrafen sind nur zu ertheilen, falls andere Mittel fruchtlos bleiben. Die körperliche Bestrafung darf nur mit dem spanischen Rohre erfolgen; andere Mittel sind unterfagt. Jedesmal, wenn eine Körperstrafe stattfand, hat es der Lehrer im Classenbuche zu verzeichnen.

157.
Strafen.

45) Nachsitzen kann als Strafe angeordnet werden; doch soll es nicht unmittelbar nach zusammengelegter 6-stündiger Arbeitszeit erfolgen.

IV) Ueber die Verhaltensmaßregeln bei Verbreitung ansteckender Krankheiten in der Schule.

46) Ein Kind, das an einer Infectionskrankheit leidet, darf die Schule so lange nicht besuchen, als die Krankheit nicht vollkommen behoben und keine Ansteckungsgefahr mehr vorhanden ist.

158.
Krankheiten,
die vom
Schulbesuche
ausgeschlossen.

47) Krankheiten, die das Kind vom Schulbesuche ausschließen, sind: Blattern, Scharlach, Diphtherie, Bräune, Masern, Keuchhusten, Mumps, typhöses Fieber, Ruhr, epidemische Augenentzündung, so wie ansteckende Hautkrankheiten, wie Grind, Krätze etc.

48) Kinder, welche krank waren, oder gesunde Kinder, in deren Heim Blattern, Scharlach, Diphtheritis, Bräune, Typhus oder Ruhr auftreten, sollen die Schule nicht eher besuchen, als bis sie ein ärztliches Zeugniß erbringen, daß die Krankheit vollständig behoben und die Desinfection des Hauses, der Kleider etc. so weit als möglich vorgenommen wurde. Ausgenommen davon sind gesunde Kinder, in deren Heim nach dem Zeugniß des behandelnden Arztes eine vollständige Isolirung durchgeführt wurde und unterhalten werden kann. Beim Vorkommen von Masern kann dies nur zugestanden werden, wenn das gesunde Kind selbst schon diese Krankheit durchgemacht hat. Diese Bestimmungen gelten auch für die Lehrer, in deren Heim eine dieser Krankheiten auftritt. Wohnt der Lehrer im Schulhause und kann der Kranke nicht auf eine zufriedenstellende Art isolirt werden, so ist die Schule zu schließen.

49) Es ist Pflicht aller Eltern und Aufseher schulbesuchender Kinder, sofort Mittheilung zu machen, wenn eine der genannten Krankheiten im Hause auftritt.

50) Jedes Kind, welches in der Schule verdächtige Zeichen einer ansteckenden Krankheit zeigt, soll nach Hause geschickt werden. Dem Kinde wird eine schriftliche Mittheilung über die Ursache der Entfernung mit dem Bemerken mitgegeben, daß es nur mit einem ärztlichen Zeugniß die Schule wieder besuchen darf.

159.
Entfernung
kranker
Kinder.

51) Beim öffentlichen Auftreten einer böartigen epidemischen Krankheit soll die Schule vom beauftragten Arzte untersucht werden, der nach Berathung mit dem Physicus (in Kopenhagen Stadtarzt) die Schule schließen kann. Er hat dafür zu sorgen, daß die Schule vor der Wiedereröffnung desinficirt werde, und die Wiedereröffnung darf erst erfolgen, wenn die beiden genannten Aerzte nach erfolgter

160.
Epidemische
Krankheiten.